

Beitragsordnung

des pädagogisch therapeutischen Voltigiersportzentrums e.V. (PTV)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Quartal.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde bzw. ab dem 1. des Monats in dem die Aufnahme beantragt wird. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch SEPA Basis-Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Die Gebühren für Voltigieren sowie Reitbeteiligungen werden jeweils zum 1. des Monats per SEPA Basis-Lastschriftzug eingezogen.
4. Die Gebühren für heilpädagogisches Voltigieren/Reiten werden monatlich abgerechnet und zum Ende des Folgemonats eingezogen.
5. Die Gebühren für Reitstunden werden dem Verein gesammelt durch die Reitlehrerin in Rechnung gestellt. Die Abrechnung und Einziehung der Gebühren erfolgt danach zeitnah.

§ 3 Beiträge/Gebühren

Mitgliedsbeiträge

	Jahresmitgliedsbeitrag:	Einmalige Aufnahmegebühr:
Erwachsene	66,- €	30,- €
Kinder/Jugendliche	54,- €	30,- €
Ehrenmitglieder	frei	frei

Gebühren Voltigieren

	Monatlich	
Breitensport	38,- €	
Leistungsgruppe	55,- €	

Gebühr Reitbeteiligung

Monatlich	50,- €	
-----------	--------	--

Gebühren Reitstunden

Einzelstunde	15,- €	
Doppelstunde	10,- € je Reitschüler/in	

Gebühren heilpädagogisches Voltigieren/Reiten

Pro Einheit	60,- €	<i>Ermäßigung:</i> soziale Staffelung nach Leistungsfähigkeit u.U. möglich, s. § 3 Nr. 8 der Beitragsordnung
Kleingruppe (bis zu vier Kinder) pro Einheit	60,- € (15,- € je Kind)	
Die bereits bestehenden Therapievereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.		

1. Zwischen Schulen, Kindertagesstätten, Kinderheimen, sowie anderen Einrichtungen und dem Verein können Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben (Bankverbindung, Anschrift, E-Mail-Adresse) sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen. Barzahlung ist ausgeschlossen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von fünf Euro pro Mahnung erhoben. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese auf das säumige Mitglied umgelegt werden. Bei Lastschriftrückgaben werden die anfallenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied selbst verschuldet hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
6. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig berechnet.
7. Im Mitgliederbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Mitgliedschaft in der FN und des Pferdesportverbands enthalten.
8. Die Kündigung von Voltigieren/heilpädagogischem Voltigieren/Reiten hat mindestens drei Monate vor Beendigung schriftlich beim Vorstand vorzuliegen.
9. Ermäßigte Beitragsformen müssen schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet

über die Ermäßigung /Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Anzahl der Mitglieder, welchen eine Ermäßigung gewährt wird, kann vom Vorstand aus Gründen der Ressourcen, die dem Verein zur Verfügung stehen, begrenzt werden. Es besteht kein Anspruch auf ermäßigte Beiträge. Ermäßigungen werden bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

- a. Die Beitragspflichtigen haben bei Beginn und danach auf Verlangen dem Vorstand schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Gebührentabelle ihren Gebühren zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Gebühr zu leisten. Die Gebührenschildner haben weiterhin dem Vorstand Einkommensveränderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die Festsetzung des Kostenbeitrages haben können.
- b. Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistung sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und das Kind, für das die Gebühr bezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld, das Erziehungsgeld sowie das Elterngeld.
- c. Maßgebend für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem das heilpädagogisch Voltigieren/Reiten in Anspruch genommen wird. Zu Beginn der Inanspruchnahme erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebühr auf der Grundlage des Bruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.

Einkommen	Pro Einheit
bis 12.271 €	5,- €
bis 24.542 €	15,- €
bis 36.813 €	22,50 €
bis 49.084 €	30,- €
bis 61.355 €	37,50 €
bis 73.626 €	45,- €
bis 85.897 €	52,50 €
über 85.897 €	60,- €

10. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Kreissparkasse Köln

IBAN: DE87 3705 0299 0045 0599 06

BIC: COKSDE33XXX

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt.

Diese Beitragsordnung wurde am 12.03.2018 beschlossen und ist ab sofort gültig.